# RECHNUNGSLEGUNG NACH HGB

#### Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer

Professur für Financial Accounting (BWL VII)

Justus-Liebig-Universität Gießen







## FOLGE 10

## Bilanzierung des Eigenkapitals



**Zum Video** 

#### Folge 10 – Eigenkapital: Inhalt



- 10.1 Grundlagen des Eigenkapitals
  - 10.1.1 Grundbegriffe
  - 10.1.2 Überblick über die gesetzlichen Regelungen des Eigenkapitals
- 10.2 Bilanzierung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften
  - 10.2.1 Gezeichnetes Kapital
  - 10.2.2 Rücklagen
    - 10.2.2.1 Arten von Rücklagen
    - 10.2.2.2 Kapitalrücklage
    - 10.2.2.3 Gewinnrücklagen
  - 10.2.3 Bilanzergebnis
- 10.3 Zusammenfassung: Funktionen des Eigenkapitals



#### 10.1 Grundlagen des Eigenkapitals

#### 10.1.1 Grundbegriffe

#### **Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdkapital**

Aktivseite Bila	anz Passivseite
Anlagevermögen	<b>Eigenkapital</b>
Umlaufvermögen	Fremdkapital

- Eigenkapital: Von den Eigentümern des Unternehmens unbefristet zur Verfügung gestelltes bzw. thesauriertes Kapital
- Fremdkapital: Dem Unternehmen von Dritten für einen befristeten Zeitraum überlassenes Kapital

#### 10.1 Grundlagen des Eigenkapitals

#### 10.1.1 Grundbegriffe

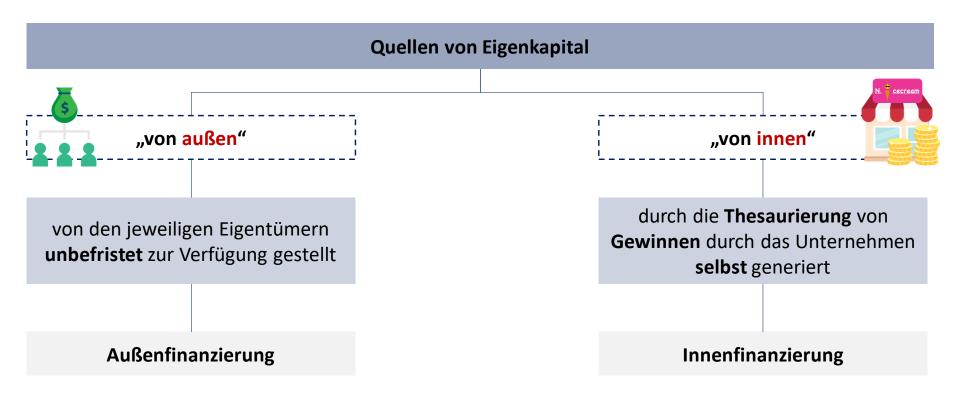


#### **Begriff des Eigenkapitals**

- **Eigenkapital** als **Differenz** zwischen der Summe der **Aktiva** und der Summe der **Schulden** abzüglich der **passiven Rechnungsabgrenzungsposten**  $\rightarrow$  Eigenkapital als **Residualgröße**
- Das Eigenkapital dient (ebenso wie das Fremdkapital) der Finanzierung der Vermögensgegenstände des Unternehmens (Mittelherkunft)
- Eigenkapitalkriterien
  - Nachrangigkeit bei Insolvenz oder Liquidation
  - Teilnahme am Verlust
  - Dauerhaftigkeit der Kapitalüberlassung
  - Höhe des Eigenkapital ergibt sich erst nach Ansatz und Bewertung der übrigen Bilanzposten
  - Zuordnung von Eigenkapital zu bestimmten Vermögensgegenständen nicht möglich
  - Eigenkapitalbildung durch Zuführung des Kapitals von außen und/oder durch Gewinnthesaurierung

- 10.1 Grundlagen des Eigenkapitals
- 10.1.1 Grundbegriffe

#### Formen der Eigenfinanzierung



#### 10.1 Grundlagen des Eigenkapitals

## 10.1.2 Überblick über die gesetzlichen Regelungen des Eigenkapitals



§ 266 HGB – Gliederung der Bilanz  Beispiel: Kapitalgesellschafte								
(3)	Pass	ivseite						
A.	A. Eigenkapital:							
	1.	Gezeichnetes Kapital; Außenfinanzierung						
	II.	Kapitalrücklage;						
	III.	Gewinnrücklagen:						
		1. gesetzliche Rücklage;						
		2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen;						
	3. satzungsmäßige Rücklagen;		<ul> <li>Innenfinanzierung</li> </ul>					
		4. andere Gewinnrücklagen;						
	IV.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag;						
	<i>V.</i>	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.						

• Weitere Regelungen zum Eigenkapital in § 272 HGB

- 10.2 Bilanzierung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften
- 10.2.1 Gezeichnetes Kapital



#### **Begriff des gezeichneten Kapitals**

- Eigenkapitalgeber einer Kapitalgesellschaft haften im Falle einer Insolvenz mit dem gezeichneten Kapital
- Begriff "gezeichnetes Kapital" soll ausdrücken, dass es sich nicht notwendigerweise um das eingezahlte Kapital handeln muss (z.B. wenn die Gesellschafter ihre Einlage noch nicht vollständig eingezahlt haben)
- Abstrakte, formelle Rechengröße, die durch das Grundkapital (AG, KGaA) bzw. Stammkapital (GmbH) festgelegt wird
- Bezugsgröße für die **Rechte** der Gesellschafter → der von Gesellschaftern gehaltene Anteil am Grund- bzw. Stammkapital regelt den Anspruch auf Stimmrechte, Dividenden und ggf. den Liquidationserlös
- Geschützt vor Ausschüttungen an die Gesellschafter (Ausschüttungssperrfunktion)



- 10.2 Bilanzierung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften
- 10.2.1 Gezeichnetes Kapital

A. Eigenkapital:

Gezeichnetes Kapital;



II. Kapitalrücklage;

III. Gewinnrücklagen:

#### Höhe des gezeichneten Kapitals

§ 272 HGB – Eigenkapital

(1) <sup>1</sup>Gezeichnetes Kapital ist mit dem Nennbetrag anzusetzen.



bei AG und KGaA:
 50.000 € (§ 7 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG)

bei GmbH: 25.000 € (§ 5 Abs. 1 GmbHG)

Mindesteinzahlung

bei AG: ¼ des gezeichneten Kapitals (§ 36a Abs. 1 AktG)

• bei GmbH: mind. ¼ des jeweiligen Geschäftsanteils; Summe aus Bareinlage und

ggf. erbrachten Sacheinlagen (eingezahltes Kapital) muss mind. die

Hälfte des Mindestnennbetrags (12.500€) erreichen (§ 7 Abs. 2

GmbHG)

• Es kann daher zu einer **Differenz** zwischen dem **gezeichneten** Kapital und dem **eingezahlten** Kapital kommen (= Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital).



- 10.2 Bilanzierung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften
- 10.2.1 Gezeichnetes Kapital

- A. Eigenkapital:
  - Gezeichnetes Kapital;



- II. Kapitalrücklage;
- III. Gewinnrücklagen:

#### Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

- Differenz zwischen gezeichnetem Kapital und dem eingezahlten Kapital
- Gesonderter Ausweis in der Bilanz (§ 272 Abs. 1 Satz 2 HGB)



#### § 272 HGB - Eigenkapital

(1) (...) <sup>2</sup>Die **nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen** auf das gezeichnete Kapital sind von dem Posten "Gezeichnetes Kapital" offen abzusetzen; der verbleibende Betrag ist als Posten "Eingefordertes Kapital" in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen; der **eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag** ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.

#### Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

#### Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen

- offen vom gezeichneten Kapital in der Vorspalte der Bilanz absetzen
- Ausweis des Saldos als "eingefordertes Kapital" in der Hauptspalte der Bilanz

#### Eingeforderte ausstehende Einlagen

• Gesonderte **Aktivierung** als Forderung

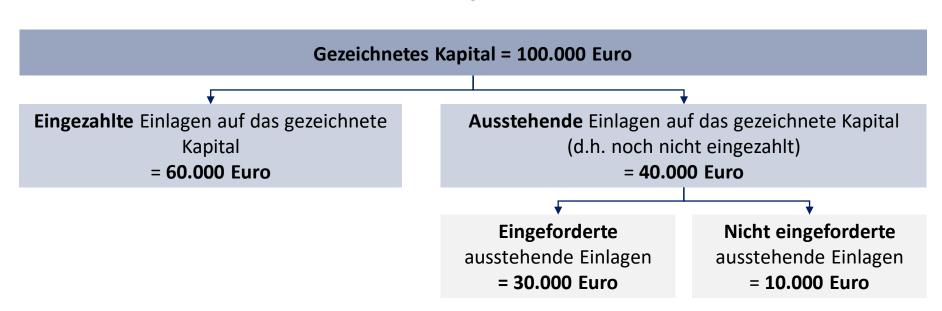
## 10.2 Bilanzierung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften10.2.1 Gezeichnetes Kapital



#### Beispiel: Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

Das gezeichnete Kapital der II Bilancio GmbH beträgt zum 31.12.X1 100.000 Euro. Davon sind 60.000 Euro bereits eingezahlt. Von den noch nicht eingezahlten 40.000 Euro sind 30.000 Euro eingefordert. Stellen Sie die Bilanz zum 31.12.X1 für den Sachverhalt auf.





## 10.2 Bilanzierung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften

10.2.1 Gezeichnetes Kapital



#### Beispiel: Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

#### Ausschnitt aus der Handelsbilanz zum 31.12.X1 (in Euro)

Aktivseite				Passivseite		
B. Umlaufvermögen			A. Eig	enkapital		
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		I.	Gezeichnetes Kapital	100.000	
	4. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	30.000		./. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	10.000	
IV.	Kassenbestand	60.000		= Einaefordertes Kapital		90.000

Die **nicht eingeforderten** ausstehenden Einlagen (hier: 10.000 €) sind in der **Vorspalte** der Bilanz offen vom gezeichneten Kapital (hier: 100.000 €) abzusetzen. Der Saldo (hier: 90.000 €) ist als **"eingefordertes Kapital"** in der Hauptspalte der Bilanz (Passivseite) auszuweisen. Die **eingeforderten** ausstehenden Einlagen (hier: 30.000 €) sind gesondert als Forderung zu **aktivieren**. Das "eingeforderte Kapital" auf der Passivseite umfasst daher sowohl bereits **geleistete** (hier: 60.000 €) als auch **eingeforderte** (aber noch **nicht geleistete**) Kapitalanteile (hier: 30.000 €). Der Ausweis spiegelt die Vermögens- und Finanzlage zutreffend wider, da durch den Ausweis des eingeforderten Kapitals auf der **Aktivseite** die Höhe der geleisteten Kapitalanteile bestimmbar ist.

#### Einordnung

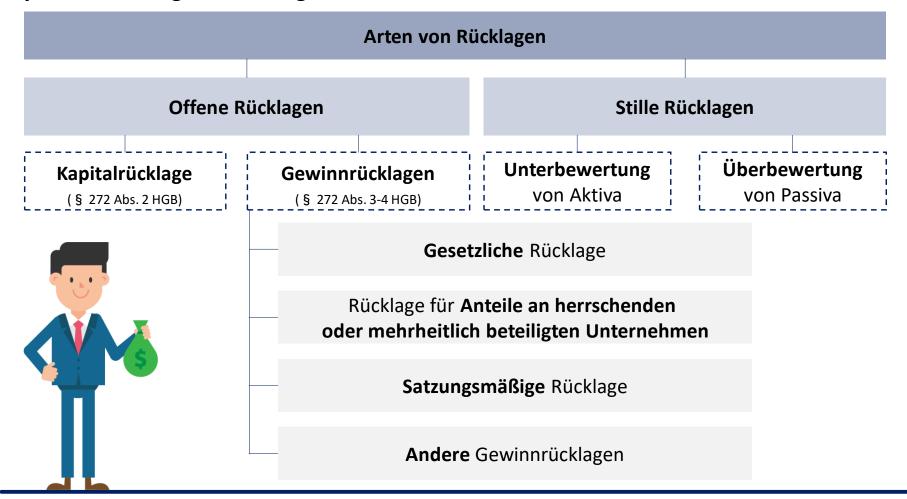


13

#### § 266 HGB – Gliederung der Bilanz Beispiel: Kapitalgesellschaften (3) Passivseite Eigenkapital: Gezeichnetes Kapital; Außenfinanzierung Kapitalrücklage; 11. *III*. Gewinnrücklagen: gesetzliche Rücklage; Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen; **Innenfinanzierung** satzungsmäßige Rücklagen; 4. andere Gewinnrücklagen; IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag; Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.

Weitere Regelungen zum Eigenkapital in § 272 HGB

#### Systematisierung von Rücklagen





III. Gewinnrücklagen:

#### Kapitalrücklage

Beträge, die dem Eigenkapital des Unternehmens von außen über das gezeichnete (Nominal-)
 Haftungskapital hinaus zufließen

#### § 272 HGB – Eigenkapital

(2) Als Kapitalrücklage sind auszuweisen

- 1. der Betrag, der bei der **Ausgabe von Anteilen** einschließlich von Bezugsanteilen **über den Nennbetrag** oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, über den rechnerischen Wert hinaus erzielt wird;
- 2. der Betrag, der bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungsrechte und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt wird;
- 3. der Betrag von Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile leisten;
- 4. der Betrag von anderen Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten.
- Das Agio ist bei der AG stets voll einzuzahlen (§ 36a Abs. 1 AktG)
   → auch bei ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital

Nr. 1 und 2 beziehen sich auf das **Agio** (= Aufgeld) bei der Ausgabe von Anteilen bzw. Schuld-verschreibungen.

#### Einordnung



16

#### § 266 HGB – Gliederung der Bilanz Beispiel: Kapitalgesellschaften (3) Passivseite Eigenkapital: Gezeichnetes Kapital; Außenfinanzierung Kapitalrücklage; 11. *III*. Gewinnrücklagen: gesetzliche Rücklage; Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen; **Innenfinanzierung** satzungsmäßige Rücklagen; 4. andere Gewinnrücklagen; IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag; Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.

Weitere Regelungen zum Eigenkapital in § 272 HGB

- III. Gewinnrücklagen:
  - 1. gesetzliche Rücklage;
  - Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen;
  - 3. satzungsmäßige Rücklagen;
  - 4. andere Gewinnrücklagen;

#### Gewinnrücklagen: Gesetzliche Rücklage

- Pflicht zur Bildung für AG/KGaA gemäß § 150 Abs. 1 und 2 AktG
- Einstellung von 5 % des um einen eventuellen Verlustvortrag bereinigten Jahresüberschusses, soweit die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB zusammen 10 % (oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil) des Grundkapitals noch nicht erreicht haben

#### § 150 AktG – Gesetzliche Rücklage. Kapitalrücklage



(2) In diese ist der **zwanzigste Teil** des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten **Jahresüberschusses** einzustellen, **bis** die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs **zusammen den zehnten** oder den in der Satzung bestimmten höheren **Teil des Grundkapitals** erreichen.



#### 10.2.2 Rücklagen

#### 10.2.2.3 Gewinnrücklagen



#### Beispiel: Einstellung in die gesetzliche Rücklage einer AG

Das Grundkapital (gezeichnetes Kapital) der N.Icecream AG beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.X1 120.000 €. Die Kapitalrücklage beträgt 6.000 € und die gesetzliche Rücklage (Gewinnrücklagen) betragen 3.000 €. Der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr X1 beträgt 20.000 €. Ein Verlustvortrag aus dem Vorjahr besteht nicht.

Wie viel Euro müssen in X1 in die gesetzliche Rücklage der N.Icecream AG eingestellt werden?



Im Geschäftsjahr X1 müssen mindestens 1.000 € (= 5 % des um einen eventuellen Verlustvortrag bereinigten Jahresüberschusses von 20.000 €) in die gesetzliche Rücklage eingestellt werden, da sich die Summe aus gesetzlicher Rücklage und Kapitalrücklage (zusammen 9.000 €) auf weniger als 12.000 € (= 10 % des Grundkapitals) beläuft.



- III. Gewinnrücklagen:
  - gesetzliche Rücklage;
  - Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen;
  - 3. satzungsmäßige Rücklagen;
  - 4. andere Gewinnrücklagen;

## Gewinnrücklagen: Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen

- Bildung nach § 272 Abs. 4 S. 1 HGB, wenn die bilanzierende Gesellschaft Anteile an einem Unternehmen hält, von dem sie beherrscht wird oder welches mehrheitlich an der bilanzierenden Gesellschaft beteiligt ist
- Entspricht wirtschaftlich dem Erwerb eigener Anteile durch das herrschende Unternehmen -> Rücklage als Korrekturposten zum Ausweis der Anteile auf der Aktivseite im Umlaufvermögen
- Auflösung z.B. bei Veräußerung, Einzug, Ausgabe der Anteile



- III. Gewinnrücklagen:
  - gesetzliche Rücklage;
  - Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen;
  - 3. satzungsmäßige Rücklagen;



4. andere Gewinnrücklagen;

#### Gewinnrücklagen: Satzungsmäßige Rücklagen

- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag kann bei AG, KGaA und GmbH vorsehen, dass bestimmte Beträge aus dem Jahresüberschuss den Gewinnrücklagen verpflichtend zuzuführen sind
- Auflösung ebenfalls in Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag geregelt
- Gesetzliche Grundlagen:
  - AG und KGaA: § 58 Abs. 4 AktG
  - GmbH: § 29 Abs. 1 GmbHG
- Können **zweckfrei** oder **zweckgebunden** sein → zweckgebundene Rücklagen = wenn Bildung nur für einen bestimmten Zweck erfolgt (z.B. Substanzerhaltungsrücklage, Werkerneuerungsrücklage, Rücklage für Ausbau der Vertriebsorganisation)



- III. Gewinnrücklagen:
  - gesetzliche Rücklage;
  - Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen;
  - 3. satzungsmäßige Rücklagen;
  - 4. andere Gewinnrücklagen;



#### Gewinnrücklagen: Andere Gewinnrücklagen

- Sammelposten für alle aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen eingestellten Beträge, die nicht den anderen Rücklagen zuzuordnen sind
- Bildung durch Vorstand und Aufsichtsrat bzw. aufgrund der Satzung
- Höchstens 50% des Jahresüberschusses (gekürzt um Verlustvortrag und Einstellung in die gesetzliche Rücklage) in andere Gewinnrücklagen einstellen (§ 58 Abs. 1 und 2 AktG)
- Einführung einer Mindestausschüttung zum Schutz der Minderheitsaktionäre
- Gesetzliche Grundlagen:
  - AG und KGaA: § 58 Abs. 1 und 2 AktG
  - GmbH: § 29 Abs. 1 GmbHG



#### Einordnung



22

#### § 266 HGB – Gliederung der Bilanz Beispiel: Kapitalgesellschaften (3) Passivseite Eigenkapital: Gezeichnetes Kapital; Außenfinanzierung Kapitalrücklage; 11. *III*. Gewinnrücklagen: gesetzliche Rücklage; Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen; **Innenfinanzierung** satzungsmäßige Rücklagen; 4. andere Gewinnrücklagen; IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag; Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.

Weitere Regelungen zum Eigenkapital in § 272 HGB

- 10.2 Bilanzierung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften
- 10.2.3 Bilanzergebnis

- 3. satzungsmäßige Rücklagen;
- 4. andere Gewinnrücklagen;
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag;
- V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag



#### Ausweis des Bilanzergebnisses im Eigenkapital

- Jahresüberschuss/-fehlbetrag zeigt den im Geschäftsjahr erzielten Gewinn bzw. Verlust vor Rücklagenbewegungen und ergibt sich als Saldo der Aufwendungen und Erträge in der GuV
- **Gewinn-/Verlustvortrag** ist der Teil des vorherigen Jahresergebnisses, der in den **Vorjahren nicht** ausgeschüttet, den Rücklagen zugeführt wurde oder auf sonstige Weise verwendet wurde
- **Bilanzgewinn/-verlust** wird nur dann in der Bilanz ausgewiesen, wenn diese nach einer **vollständigen** oder **teilweisen** Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt wird (§ 268 Abs. 1 HGB) → Bilanzgewinn steht für eine Gewinnausschüttung zur Verfügung



#### 10.3 Zusammenfassung: Funktionen des Eigenkapitals



#### **Funktionen des Eigenkapitals**

## Arbeits- bzw. Kontinuitätsfunktion

- Sicherung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Steht dauerhaft zur Finanzierung unternehmerischer Tätigkeiten zur Verfügung → ermöglicht flexible Reaktion auf sich bietende Chancen

#### Haftungsfunktion

- Haftung der KapG mit ihrem gesamten Vermögen für Schulden der KapG
- Gesellschafter haften mit ihren EK-Anteilen

#### Verlustausgleichsfunktion

• Eigenkapital als Puffer zum Ausgleich von negativen Erfolgsbeiträgen

#### Gewinnbeteiligungsfunktion

Anrecht auf Gewinnbeteiligung entsprechend der Relation gehaltener Anteile zum Nominalkapital

#### Geschäftsführungsfunktion

- Anspruch auf Geschäftsführung entsprechend der Relation gehaltener Anteile am Nominalkapital
- Bei AG beschränkt auf Aktionärsrechte in der Hauptversammlung (indirekte Mitbestimmung)
- Bei GmbH i.d.R. unbeschränkte Entscheidungsbefugnisse über Belange der Gesellschaft im Rahmen der Gesellschafterversammlung

### In der nächsten Folge sehen Sie...







**Zum Kanal** 



#### Literaturhinweise



Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.: Bilanzen, 16. Aufl., Düsseldorf 2021.

- 1. Grundlagen des Eigenkapitals
  - S. 477
  - S. 482-485
- 2. Bilanzierung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften
  - 2.1 Gezeichnetes Kapital
    - S. 486-491
    - S. 494-504
  - 2.2. Rücklagen
    - S. 504-515
  - 2.3 Bilanzergebnis
    - S. 516-519
- 3. Funktionen des Eigenkapitals
  - S. 480-482